

Erklärung des Apostolischen Stuhles: „Coniuges . . . non sunt inquit-
etandi.“¹⁾

Die beiden Fragen bei der Interpellation müssen auch nur einmal
gestellt werden; wenn sie mehrmals gestellt werden, dann geschieht dies
nur aus Liebe.²⁾

Wird auf die Interpellationen hin eine verneinende Antwort ge-
geben, so müssen sie nicht wiederholt werden, auch dann nicht, wenn die
neue Ehe lange verschoben wurde, vorausgesetzt, daß die verneinende
Antwort nicht widerrufen wurde. Ist aber von den Interpellationen
dispensiert worden und wurde innerhalb eines Jahres die Ehe nicht
geschlossen, dann muß die Interpellation geschehen oder eine neue
Dispens erteilt werden.³⁾

Hieraus ergibt sich, daß der Missionär in der Einschränkung der
Interpellationen entschieden zu weit gegangen ist. Private Interpella-
tionen sind allerdings nach can. 1122, § 2 immer gültig, in manchen
Fällen auch erlaubt. Sehr bedenklich aber ist die Art und Weise, mit
welcher die Fragen bei der Interpellation vorgelegt wurden, wenn
überhaupt Fragen dabei gestellt wurden. Nach den oben angegebenen
Entscheidungen wird der Missionär wohl ernstlich an der Gültigkeit
mancher so geschlossener Ehen zweifeln müssen. Er wird deshalb gut
daran tun, wenn er diese Ehen wenigstens ad cautelam von Rom sanieren
läßt.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

**VIII. (Die Unterlassung der Interpellationen bei Anwendung des
Paulinischen Privilegs.)** In einer Mission lebte ein katholisches Ehepaar:
Augustin und Augustina. Die beiden hatten sich geheiratet nach ihrer
Bekehrung zum Christentum. Nach einiger Zeit aber war die Frau ihrem
Manne davongegangen und lebt jetzt mit einem Europäer zusammen.
Augustin hatte sich nach der Entfernung seiner Frau noch einige Zeit
sehr gut gehalten. Schließlich aber erklärte er dem Missionär, er könne
auf die Dauer nicht ehelos leben, und nahm trotz aller Warnungen des
Missionärs eine andere Frau. Der Missionär hätte ihm zwar sehr gern
geholfen, seine Angelegenheit in Ordnung zu bringen, aber alles schien
erfolglos. Da hörte der Missionär zufällig, Augustin habe schon vor
seiner Bekehrung mit einer Person, die jetzt noch Heidin sei, in einer
gültigen Naturehe gelebt. Er schaut im Ehebuch nach, findet aber dort
nichts von Interpellationen oder Dispens von denselben. Er wendet
sich deshalb um Aufschluß an seinen Vorgänger, unter dem Augustin
die Augustina geheiratet hatte. Derselbe gibt ihm folgenden Bescheid:
in diesen Gegenden hätten die Interpellationen keinen Wert; die Ein-
geborenen würden auf die Interpellationen doch nur die Antwort

¹⁾ S. C. de Prop. 16 Jan. 1803, in Collect. n^o. 665; S. Off. 3. Jun. 1874
in Collect. n^o. 1415.

²⁾ S. Off. 12 Jun. 1850 in Collect. n^o. 1044.

³⁾ S. C. de Prop. 26 Jun. 1820, in Collect. n^o. 743.

geben, welche nach ihrer Ansicht dem Missionär am meisten gefalle, zurückkommen aber würden sie auf keinen Fall; auch mache man sich durch derartige Fragen bei den Heiden nur lächerlich; endlich lebe der frühere Eheleibte manchmal auch auf einer anderen Insel, so daß es unmöglich sei, ihn zu interpellieren. Aus diesen Gründen habe er auch niemals den früheren Eheleibten interpelliert; er habe auch nicht davon dispensiert aus dem einfachen Grunde, weil er dazu keine Vollmacht besessen habe. Diese Auskunft scheint eine Möglichkeit zu bieten, die jetzige Ehe des Augustin in Ordnung zu bringen. Der Missionär fragt deshalb an, warum denn die Interpellationen eigentlich stattfinden müßten, ob nicht die kirchlich geschlossene Ehe des Augustin ungültig sei wegen Unterlassung der Interpellationen, ob er ihm also nicht gestatten könne, seine jetzige „Frau“ zu heiraten?

Die Antwort auf die Frage, warum die Interpellationen stattfinden müssen, ergibt sich von selbst aus der Natur des Paulinischen Privilegs. Dasselbe kann ja an sich nur angewandt werden, wenn der heidnische Teil nicht einmal sine contumelia creatoris mit dem bekehrten Teil friedlich zusammenleben will. Die einfachste Art und Weise, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, besteht aber darin, daß man den heidnischen Teil danach fragt, ihn interpelliert. Da aber derartige Interpellationen in der Praxis oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden sind, so entstand schon frühe die Frage, ob diese Interpellationen kraft göttlichen Rechtes gemacht werden müßten oder nicht.

Schon frühe hat es nicht an Autoren gefehlt, welche die Notwendigkeit der Interpellationen auf göttliches Recht gründeten. Hieher gehört besonders Benedikt XIV. Auf denselben Standpunkt schien sich auch die S. C. Inq. in einer Entscheidung vom 12. Juni 1850 zu stellen, die besagte, wenn keine Dispens vom Apostolischen Stuhl vorliege, sei man zur Interpellation kraft göttlichen Rechtes (*ex divino praecepto*) verpflichtet.¹⁾ Doch bald fehlte es nicht an Autoren, welche diese Entscheidung zu mildern suchten. Sie argumentierten nämlich folgendermaßen: Wenn kraft göttlichen Rechtes zur Eingehung einer neuen Ehe der „discessus“ des ungläubigen Teiles nötig ist, dann ist es auch klar, daß man kraft göttlichen Rechtes verpflichtet ist, sich darüber Gewißheit zu verschaffen. Da man nun aber in den allermeisten Fällen eine so große Gewißheit, wie sie hier erfordert ist, nicht haben kann, ohne daß man den andern Teil interpelliert, so ist es auch selbstverständlich, daß man in den allermeisten Fällen kraft göttlichen Rechtes zur Interpellation verpflichtet ist. Sollte man aber in einigen Ausnahmefällen sich auch ohne Interpellation die nötige Gewißheit verschaffen können, so ist nicht einzusehen, wie man da noch kraft göttlichen Rechtes interpellieren müsse.

Gewiß ist es nicht zu leugnen, daß diese Ansicht manches für sich hat, aber Einstimmigkeit besteht darüber bei den Autoren nicht. Unter diesen

¹⁾ Collect. de Prop. Fide n°. 1044 ad 1um.

Umständen ist es nicht zu verwundern, daß die Kirche in dieser Frage — wie in allen Fällen, in denen vielleicht göttliches Recht in Frage kommt — mit der größten Umsicht zu Werke geht. Deshalb ist es auch nicht zu verwundern, daß die Kirche in can. 1121 die Interpellationen strenge vorschreibt, indem sie bestimmt: „§ 1. Bevor der bekehrte und getaufte Teil eine neue Ehe gültig eingeht, muß er — von den in can. 1125 genannten Ausnahmefällen abgesehen — den nicht getauften Teil interpellieren. . . . § 2. Diese Interpellationen müssen immer gemacht werden. Eine Ausnahme ist nur gestattet, wenn eine entsprechende Erklärung des Apostolischen Stuhles vorliegt.“

Wie strenge die Kirche auf die Durchführung dieser Bestimmungen besteht, ergibt sich aus einer Entscheidung, die unter Berufung auf Benedikt XIV. erklärt, man könne die Interpellationen erlaubterweise nicht einfach ohne weiteres unterlassen, wenn sie tatsächlich nicht gemacht werden könnten oder wenn sie voraussichtlich unnütz seien.¹⁾ Ähnlich lautete ein Entscheid des Heiligen Offiziums vom 18. Juni 1884. Es war nämlich angefragt worden, ob man die Interpellationen unterlassen dürfe, wenn der heidnische Teil bereits eine andere bürgerliche Ehe geschlossen habe und die Interpellationen als Beleidigung auffassen würde, sein neuer Ehe teil aber dadurch so in Zorn versetzt würde, daß der Uebermittler der Interpellationen in Gefahr käme. Auch hier lautete die Antwort, die Pflicht, zu interpellieren, höre damit nicht auf, sondern es müsse von den Interpellationen dispensiert werden.²⁾

Auf den ersten Blick könnten allerdings derartige Entscheidungen dem einen oder anderen Praktiker als sehr auffallend erscheinen und er könnte versucht sein, sich auf den allgemeinen Grundsatz zu berufen „ad impossibile nemo tenetur“ und mit Hilfe dieses Axioms alle Schwierigkeiten auf eine höchst einfache Weise lösen. Aber ein solcher würde die ganze Sachlage verkennen. Die Kirche verlangt nämlich im Falle einer Unmöglichkeit nicht die Interpellationen, sie verlangt nichts Unmögliches, aber sie verbietet die Heirat. Es ist also ähnlich, wie wenn jemand heiraten wollte und keinen zur Assistenz berechtigten Priester bekommen könnte, die in can. 1098 erwähnten Umstände aber nicht zuträfen. In diesem Falle verlangt die Kirche nicht von ihm, daß er einen zur Assistenz berechtigten Priester herbeischaffe, aber sie verbietet ihm, ohne einen solchen Priester zu heiraten. Ähnlich darf bei Anwendung des Paulinischen Privilegs jemand nicht heiraten, wenn er nicht den anderen Ehe teil zuerst interpelliert hat. — Der Grund aber, weshalb die Kirche eine solche Ehe nie erlaubt, ist neben der Rücksicht auf das göttliche Recht auch in den schweren Bedenken zu suchen, welche der Gültigkeit einer solchen Ehe entgegenstehen.

Etwas früher wurde ja schon erwähnt, daß manche Autoren der Ansicht seien, die Interpellationen seien immer ohne jede Ausnahme vom göttlichen Rechte gefordert. Damit ist allerdings noch nicht gesagt,

¹⁾ Instr. S. C. S. Off. 16 Sept. 1824, in Collect. n°. 784 ad 3um.

²⁾ S. C. S. Off. 18 Junii 1884, in Collect. n°. 1620.

daß die Interpellationen auch zur Gültigkeit der Ehe nötig seien.¹⁾ Aber es fehlt nicht an Autoren, welche die Ansicht vertreten, die Interpellationen seien auch kraft göttlichen Rechtes zur Gültigkeit der Ehe notwendig. Es ist daher auch ganz begreiflich, daß Rom eine strenge Praxis einhält in bezug auf die Interpellationen. Der Apostolische Stuhl verlangt deshalb, immer und in allen Fällen die Interpellationen oder Dispens von denselben, wenigstens „ad cautelam“. ²⁾ Wurde aber die Interpellation ohne Dispens unterlassen und eine neue Ehe eingegangen, so darf — „obwohl die erste Ehe ein Hindernis für die zweite ist (primum quidem matrimonium obstat secundo)“ — der Ordinarius doch nicht die Ungültigkeit dieser zweiten Ehe erklären, sondern muß den Fall mit seinen näheren Umständen an den Apostolischen Stuhl berichten, der ihm dann das weiteremitteilen wird.³⁾ Aus diesen Darlegungen folgt, daß man vor dem Kodex mit Bestimmtheit nicht behaupten konnte, eine Ehe sei ungültig schon einzig und allein auf den Grund hin, daß die Interpellationen unterlassen wurden.

Da erhebt sich von selbst die Frage, ob diese Unsicherheit vielleicht durch den Kodex nicht entschieden worden sei. De Smet hält die Sache nach dem Kodex für entschieden.⁴⁾ Er ist der Ansicht, daß nach dem Kodex die Interpellationen in allen Fällen zur Gültigkeit notwendig seien. Zum Beweise beruft er sich auf can. 1121, § 1, der sagt: „Bevor der bekehrte und getaufte Eheheil gültigerweise eine neue Ehe schließt, muß er . . . den nichtgetauften Teil interpellieren.“ Ferner führt De Smet noch can. 1122, § 2, an, in welchem es heißt: „Die Interpellationen, die privatim von dem bekehrten Teil gemacht wurden, haben Gültigkeit (valent), ja sie sind auch erlaubt, wenn die oben angegebene Form nicht eingehalten werden kann.“ In seiner „Theologiae Moralis principia . . . ad usum privatum auditorum“ t. III p. 562 meint zwar Vermeersch noch, daß der Text des Kodex hinreichend dadurch erklärt werde, daß man sage, die Interpellationen seien zur Gültigkeit nötig, wenn man keine völlige Gewißheit über den „discensus“ des anderen Teiles habe. In seinem Epitome aber schließt er sich schon mehr der Ansicht von De Smet an, wenn er sagt, auch in dem Falle, in welchem der „discensus“ des ungläubigen Teiles sicher sei, scheinen die angeführten Stellen aus dem Kodex einen hinreichenden Grund dafür zu bieten, „daß man die Gültigkeit der zweiten Ehe in Abrede stellt und zugibt, daß die Kirche den bekehrten Teil für eine neue Ehe unfähig mache, wenn keine Interpellation vorhergegangen sei, außer sie wäre rechtmäßig unterlassen worden“. ⁵⁾ Vidal aber hält auch nach dem Kodex die Sache noch nicht für entschieden.⁶⁾ Zum Beweise beruft er sich auf can. 1124, der

¹⁾ Brümmer, Manuale Theolog. Moralis III p. 474.

²⁾ Gasparri, De Matrimonio II² n^o. 1105.

³⁾ Instructio S. C. de Prop. F. 1883, in Collect. n^o. 1587, 45^o.

⁴⁾ De Smet, de sponsalibus et matrimonio, n^o. 351; 352.

⁵⁾ Vermeersch, Epitome Juris Canonici II n^o. 430.

⁶⁾ Wernz-Vidal, Jus Matrimoniale, n^o. 632 nota 68.

dem christlichen Teil das Recht zuspreche, eine neue Ehe einzugehen, auch wenn er eine Zeitlang mit dem heidnischen Teile zusammengelebt habe und dieser dann nachträglich ohne gerechten Grund sich trenne. Allein diese Berufung auf can. 1124 beweist zu viel. Allerdings wird in dem genannten Canon nicht gesagt, daß die Interpellationen zur Gültigkeit notwendig seien. Aber da die Interpellationen in diesem Canon überhaupt nicht erwähnt werden, könnte man geradesogut schließen, daß die Interpellationen in einem solchen Falle überhaupt nicht nötig seien. Diese Folgerung aber dürfte wohl auch dem Autor zu weit gehen. Besonderen Nachdruck scheint Vidal aber besonders darauf zu legen, daß dem gläubigen Teil das Recht zugesprochen werde, eine neue Ehe einzugehen. Aber daraus folgt doch nicht, daß er sich um keine kirchliche Vorschrift bei Ausführung dieses Rechtes zu kümmern brauche. Auch can. 1035 sagt: „Alle, die rechtlich nicht verhindert sind, können heiraten.“ Daraus aber folgt nicht, daß sie gültigerweise heiraten können, ohne sich um die kirchliche Form der Eheschließung zu kümmern. Ferner beruft sich Vidal auf die konstante Praxis der Kirche, das *privilegium fidei* rechtlich zu begünstigen. Hierauf ist zu erwidern, daß es allerdings wahr ist, daß das *privilegium fidei* sich in zweifelhaften Dingen des *favor iuris* erfreut, wie auch can. 1127 ausdrücklich hervorhebt. Aber so late die Kirche auch immer das *privilegium fidei* erklärt hat, so strenge ist sie bei der Dispens von den Interpellationen. Vidal selbst führt Beispiele dafür an, wie strenge die Fakultät, von den Interpellationen zu dispensieren, in manchen Fällen gehandhabt wird.¹⁾ Dieses verschiedene Verhalten der Kirche dürfte wohl darin begründet sein, daß eben die Kirche kraft des klaren Textes der Heiligen Schrift zur Anwendung des Privilegs berechtigt ist. Nirgends aber findet sich eine besondere Andeutung, daß die Kirche von Gott besondere Vollmachten zur Dispens von den Interpellationen habe. Da aber diese Interpellationen nach manchen kraft göttlichen Rechtes zur Gültigkeit der Ehe nötig sind, die Kirche also nach der Anschauung mancher Autoren von einem Gesetze Gottes „dispensiert“, bezw. erklärt, es verpflichte in diesem Falle nicht, so kann man begreifen, wie vorsichtig die Kirche hierin ist. Unter solchen Umständen ist es dann auch durchaus nicht zu verwundern, daß die Kirche zum Schutze des göttlichen Rechtes von den Interpellationen die Gültigkeit der Ehe abhängig macht. Ohne jede weitere Unterscheidung halten daher auch Noldin²⁾ und Pater T. Schäfer³⁾ die Interpellationen für die Gültigkeit der neuen Ehe notwendig.

Nach diesen theoretischen Ausführungen wird es aber nun den Missionär hauptsächlich interessieren, wie er sich denn nun in der Praxis zu verhalten habe, um dem Augustin zu helfen. Die Antwort ist höchst einfach. Vor allem darf der Missionär nicht vergessen, daß er keine Voll-

¹⁾ Wernz-Vidal, l. c. n^o. 633, nota 80.

²⁾ Noldin, De Sacramentis¹⁴ n^o. 522.

³⁾ P. Tim. Schäfer, Das Eherecht⁹, S. 302, Anm. 19.

macht hat, eine kirchlich geschlossene Ehe als ungültig zu erklären (vgl. can. 1960 ff.). Weil das Paulinische Privileg in Betracht kommt, ist auch der Ortsordinarius nicht zuständig, sondern nach can. 1962 das Heilige Offizium, an das sich der Missionär durch Vermittlung seines Ortsordinarius wendet. Nach den eben gegebenen Ausführungen aber wird das Heilige Offizium die kirchlich geschlossene Ehe des Augustin höchst wahrscheinlich als ungültig erklären, so daß ihm also geholfen werden kann.

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

IX. (Sanation einer formlos geschlossenen Ehe.) Die katholische Anna und der schismatische Georg schlossen 1920 lediglich vor dem schismatischen Seelsorger eine Ehe. Anlässlich einer Beichte bittet Anna den Beichtvater, ihr bei Sanierung ihrer Ehe behilflich zu sein: der Mann will die Ehe fortsetzen, aber von einer katholischen Trauung nichts wissen. Am Orte ihres Aufenthaltes gelten Georg und Anna als legitim verheiratet. Der Beichtvater sucht tecto nomine der Eheleute bei der Pönitentiarie um sanatio in radice an. Dieselbe wird gewährt. Im Reskript heißt es: S. Poenitentiaria matrimonium, de quo in casu, sic ut exponitur, nulliter contractum, dummodo prior consensus perseveret, in radice sanat et convalidat, prolem sive susceptam sive suscipiendam exinde legitimam enunciando. Pro foro conscientiae, ita tamen ut huiusmodi gratia in foro quoque externo suffragetur, quem ad effectum praesentes litterae de venia poenitentis, expressis in eorum calce nominibus et cognominibus ac patria dictorum conjugum ad curiam episcopalem loci, ubi sponsi nunc degunt, transmittantur ibique servantur in secreto Archivo ad tramitem can. 1047 Cod. jur. can. ut pro quocumque futuro eventu de matrimonii validitate et prolis legitimitate constare possit. Der Beichtvater hat also die Frau zu veranlassen, daß sie gestatte, ihren und ihres Gemahls Namen und Geburtsort auf das Reskript zu setzen. Hierdurch bekommt das Reskript, das nur einen Decknamen trägt, auch Beweiskraft für das forum externum. Das derart ausgefüllte Reskript ist an das zuständige bischöfliche Ordinariat zu schicken und daselbst im Geheimarchiv aufzubewahren, damit so für die Zukunft auch für den äußeren Rechtsbereich ein Beweis vorhanden ist. Zu demselben Ziele hätte die Frau noch in einfacherer Weise gelangen können, wenn sie unter vollständiger Namensangabe für den äußeren Rechtsbereich durch ihren zuständigen Pfarrer im Wege des bischöflichen Ordinariates vom Apostolischen Stuhle die Sanation ihrer Ehe erbeten hätte.

Graz.

Prof. Dr. J. Haring.

X. (Kriegsgefangenen-Ehe.) Am Ende seiner russischen Kriegsgefangenschaft schloß Peter mit Moisia in Sibirien eine Zivilehe. In die Heimat zurückgekehrt, trennen sich die beiden und möchte der Mann eine andere Ehe eingehen. Staatlich ist, wenn nicht ein trennendes Ehehindernis vorlag, die Ehe gültig, weil nach dem internationalen Eherecht die Form des Abschlußortes erfüllt wurde. Und kirchlich? Als Katholik war Peter nach can. 1099 an die kirchliche Eheschließungsform gebunden.